LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekenntnis -
Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen
Augsburger Straße 9
80337 München

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
1. September 2026

Vollzug des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG);
Widerspruch vom 12. April 2024 gegen die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung der Stiftung "FUNDATIO" mit Sitz in Dresden vom 12. März 2024

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrter Herr Dr. Barzen,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 12. April 2024 wird zurückgewiesen.

2. Die Widerspruchsführer tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens als Gesamtschuldner.

3. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

Gründe:

I.

Mit Stiftungsgeschäft vom 12./15./17. Oktober 2023 in Verbindung mit der Stiftungssatzung errichteten die Stifter Herr Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen, Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Fritz und Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking (Stiftergemeinschaft) die Stiftung „FUNDATIO“ mit Sitz in Dresden als Stiftung bürgerlichen Rechts. Nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung wurde die Stiftung als Verbrauchsstiftung auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab ihrer Entstehung errichtet. Sie könne laut Satzung in eine Stiftung umgewandelt werden, die auf unbestimmte Zeit besteht. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung „FUNDATIO" ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Stiftungsrechts, der Bildung

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke. Die näheren Einzelheiten zur Zweckverwirklichung werden durch die Satzung geregelt. Als Vermögen wurde der Stiftung im Stiftungsgeschäft ein Barvermögen in Höhe von zunächst insgesamt 10.000 EUR gewidmet. Es könne in jährlichen Raten zu zehn gleichen Anteilen über die Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, übertragen werden.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 beantragten Sie im Auftrag der Stiftergemeinschaft die Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO" als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Dem Antrag waren das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung, das erläuternde Schreiben der Stifter vom 7. März 2023, das Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin vom 4. September 2023 sowie eine Prognoserechnung (Finanzplanung) beigefügt. Der Verwaltungssitz der Stiftung soll die Eisenacher Straße 29a, 10871 Berlin, c/o Institut für Stiftungsberatung sein.

Sie teilten mit Datum vom 5. Januar 2024 mit, dass die Stifter auf eine (nochmalige) Anhörung verzichten und unmittelbar um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid bitten. Weiterhin wurde bestätigt, dass die Stiftung „FUNDATIO" zu Dresden nicht mehr (aber auch nicht weniger) Bezüge hat als zu anderen deutschen Städten. „FUNDATIO" vergleiche beispielsweise die „Stifter- und Stiftungsfreundlichkeit hinsichtlich rechtlicher Grundlage und der Handhabung von Anerkennungen und Aufsicht zwischen den Ländern, Kirchen und Behörden" (§ 2 Abs. 2c der Satzung). Keiner der Stifter habe seinen Wohnsitz in Dresden und die Verwaltung werde nicht in Dresden geführt werden.

Den Antrag der Stifter Herr Dr. Erich Theodor Barzen, Herr Dr. Stefan Fritz und Herr Dr. Christoph Mecking auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung „FUNDATIO" mit Sitz in Dresden als Stiftung bürgerlichen Rechts lehnte die Landesdirektion Sachsen, Stiftungsbehörde, mit Bescheid vom 12. März 2024 ab. Zum einen sei der Antrag auf Anerkennung bereits aufgrund der rechtsmissbräuchlichen Antragstellung unzulässig, zum anderen sei der Antrag mangels Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen auch unbegründet.

Die rechtsmissbräuchliche Antragstellung ergebe sich aus dem fehlenden ernsthaften Errichtungswillen der Stiftung in Sachsen. Der Antrag sei gestellt worden, obwohl die Stiftungsbehörde bereits im Vorfeld mitgeteilt habe, dass aufgrund des fehlenden Bezugs zum geplanten Stiftungssitz Dresden eine Anerkennung nicht möglich sei. Der zweckwidrige Antrag diene allein dazu, streitige Rechtsfragen im Stiftungsrecht durch behördliche und gerichtliche Entscheidungen zu klären. Darüber hinaus wurden nach hiesiger Kenntnis bundesweit insgesamt sechs Anträge auf Anerkennung der Stiftung FUNDATIO gestellt.

Die Unbegründetheit der Antragstellung ergebe sich erstens aus der Wahl des Rechtssitzes der Stiftung in Dresden. Es handele sich um einen unzulässigen Scheinsitz. Es fehle ein inhaltlicher Bezug oder eine tatsächliche Beziehung der Tätigkeit der Stiftung zum Rechtssitz, die Verwaltung der Stiftung solle in Berlin geführt werden und auch die Vorstände haben keinen örtlichen Bezug zu Dresden. Zweitens sei die im Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögensausstattung der Stiftung unzureichend. Die zugesagten Finanzmittel in Höhe von 10.000,00 Euro, zudem in Ratenzahlung, seien nicht ausreichend für die Zweckerfüllung. Die von den Stiftern beigefügten Berechnungen seien zu unkonkret, da insbesondere vorausgesetzt sei, dass die Stifter die Führung der Stiftung

für die gesamte Lebenszeit ehrenamtlich wahrnehmen werden und dies daher zwingende Lebensvoraussetzung für die Stiftung sei. Zudem sei durch die Konzeption der Ratenzahlung des Stiftungsvermögens eine wesentliche Ertragserzielung aus dem Stiftungsvermögen ausgeschlossen. Und drittens bestände ein Verstoß gegen den Grundsatz der Namensklarheit nach § 12 BGB, da bundesweit weitere fünf Stiftungen mit dem Namen „FUNDATIO" errichtet und die Anerkennungen beantragt worden seien.

Ausweislich rückgesandtem Empfangskenntnis haben Sie den Bescheid vom 12. März 2024 am 20. März 2024 empfangen.

Gegen den Ablehnungsbescheid der Landesdirektion Sachsen legten Sie, auch im Namen von Herrn Dr. Stefan Fritz und Herrn Dr. Christoph Mecking, fristwahrend mit Schreiben vom 12. April 2024 Widerspruch ein. Dieser ist per Mail am 12. April 2024 und per Post am 15. April 2024 in der Landesdirektion Sachsen eingegangen.

Mit Datum vom 12. Mai 2024 begründeten Sie den Widerspruch dahingehend, dass der Bescheid vom 12. März 2024 rechtswidrig sei und die Widerspruchsführer in ihren Rechten verletze. Insbesondere sei der Antrag auf Anerkennung nicht rechtsmissbräuchlich und damit zulässig gestellt, da weder unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Behörde und Antragsteller sowie unterschiedliche Einschätzungen von Erfolgsaussichten noch die Errichtung mehrerer Stiftungen durch die Stiftergemeinschaft der Zulässigkeit entgegenstehe. Überdies sei der Stiftungszweck zulässig. Inhaltliche Fragen bezüglich des Stiftungsgeschäfts und der Satzung seien Teil der Begründetheit des Antrags auf Anerkennung. Den Stiftern stehe es frei, auch mehrere Stiftungen in verschiedenen Bundesländern zu gründen. Zulässig seien alle Zwecke, welche nicht das Gemeinwohl gefährden.

Der Antrag auf Anerkennung sei zudem begründet, da die Voraussetzungen für die Anerkennung vorlägen. Der Sitz der Stiftung sei aufgrund der grundgesetzlich geschützten Stifterfreiheit frei wählbar. Es müsse kein inhaltlicher Bezug zur Stiftungstätigkeit bestehen, dies sei von § 81 Abs. 1 BGB nicht zwingend vorgeschrieben. Auch der Vergleich mit dem Wohnsitz einer natürlichen Person gehe fehl, da dieser jederzeit veränderbar sei. Der Sitz diene daher überwiegend als Anknüpfungspunkt für behördliche Zuständigkeiten. Die Stiftung sei entgegen der Auffassung der Ausgangsbehörde auch ausreichend mit Finanzmitteln ausgestattet, sodass ein Anspruch auf Anerkennung bestünde. Die von den Stiftern aufgestellte Prognose erfülle die Anforderungen des § 82 BGB, da die ehrenamtliche Tätigkeit der Stifter für die Stiftung auch in Zukunft zu erwarten sei und daher auch in die Vermögensausstattung der Stiftung falle. Zudem seien die Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichend, da bereits ein Teil des Stiftungszwecks die Anerkennung der Stiftung selbst sei und die damit einhergehende wissenschaftliche Begleitung durch Publikationen. Der Name der Stiftung entspreche den gesetzlichen Anforderungen, da § 81 Abs. 1 BGB nur die Vergabe irgendeines Namens vorschreibe. Eine mögliche Verwechslungsgefahr bestünde nicht, da bei weiteren Stiftungsgründungen mit dem gleichen Namen eine Ergänzung des Namens um den Stiftungssitz zur Abgrenzung ausreichend sei.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 3 SächsStiftG und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 VwVfG, § 6 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (SächsVwOrgG) die für den Erlass des Widerspruchsbescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde.

2. Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht erhoben und ist zulässig.

3. Der Widerspruch ist unbegründet.

3.1 Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 12. März 2024 ist formell rechtmäßig. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 10 Abs. 1 und 3 SächsStiftG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsVwOrgG als Stiftungsbehörde des Freistaates Sachsen für den Erlass des angefochtenen Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

3.2 Eine erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch die Landesdirektion Sachsen, Stiftungsbehörde, hat auch unter Berücksichtigung der im Widerspruchsverfahren mit Datum vom 12. Mai 2024 vorgetragenen Einwände ergeben, dass die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ mit Sitz in Dresden vom 12. März 2024 durch die Landesdirektion Sachsen materiell rechtmäßig ergangen ist und die Widerspruchsführer nicht in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 VwGO analog.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ mit Sitz in Dresden nach § 82 BGB liegen nicht vor. Es erfolgte eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung, so dass der Antrag auf Anerkennung bereits unzulässig ist. Die mit dem Anerkennungsantrag vorgelegte Stiftungssatzung ist zudem nicht anerkennungsfähig, da sie nicht den Anforderungen des § 81 Abs. 1 bis 3 BGB genügt. Der Antrag auf Anerkennung ist mindestens unbegründet.

3.2.1 An der Einschätzung zur Unzulässigkeit des Antrages auf Anerkennung aufgrund rechtsmissbräuchlicher Antragstellung wird festgehalten.

Die Stiftung wurde vorrangig errichtet, um rechtswissenschaftliche Fragen zum neuen Stiftungsrecht über Behörden und Gerichte klären zu lassen. Die Weiterentwicklung des Stiftungsrechts allgemein steht im Fokus. Hierzu sollen zum jetzigen Stand sechs Stiftungen „FUNDATIO“ in sechs Bundesländern errichtet werden, bei denen die Vorprüfungsergebnisse keine Aussicht auf Anerkennung der Stiftung ließen. Fünf Anträge auf Anerkennung wurden bereits abgelehnt. Hiergegen wurden die entsprechenden Rechtsmittel eingelegt.

Es obliegt jedoch den Bundes- und Landesgesetzgebern, das Stiftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch und in den Landesstiftungsgesetzen auszugestalten. Das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ mit Sitz in Dresden wird somit ohne ernsthaftes positives Anerkennungsinteresse (ablehnende rechtliche Stellungnahme der Stiftungsbehörde im Vorprüfungsstadium) und unter Ein-

bindung behördlicher und gerichtlicher Ressourcen zur Klärung von allgemeinen Rechtsfragen im Interesse der Stifter rechtsmissbräuchlich genutzt. Überdies wurden sechs Stiftungen „FUNDATIO" (siehe www.fundatio.info) mit nahezu identischen Stiftungszwecken für die Erreichung dieser Ziele errichtet, entgegen der Aussage der Stifter im Vorprüfungsverfahren (durchgeführt in allen sechzehn Bundesländern), dass die Errichtung der Stiftung an dem Standort erfolgen soll, der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweist. Schon deshalb erfolgte die Errichtung an mehreren unterschiedlichen Rechtssitzen rechtsmissbräuchlich.

3.2.2 Die Anforderungen an den Stiftungssitz sind auch unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen im Schreiben vom 12. Mai 2024 zur freien Sitzwahl nicht erfüllt. Ihre Begründung zur freien Sitzwahl führt zu keiner anderen Beurteilung. Insoweit verweisen wir grundsätzlich auf unsere Begründung im Bescheid vom 12. März 2024.

Die Stiftungssatzung muss nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 c) BGB einen Sitz der Stiftung bestimmen. Der Sitz bezeichnet den Standort für das Erscheinen der Stiftung im Rechtsverkehr. Der Stifter kann diesen Ort im Inland in dem Maße frei bestimmen, in dem ein Bezug zur Stiftungstätigkeit besteht. Gewöhnlich wird dies der Ort sein, an dem die Verwaltung der Stiftung geführt werden soll (vgl. BT Drs. 14/8765, S. 10). Die Freiheit des Stifters in der Wahl des (Satzungs-)Sitzes der Stiftung setzt voraus, dass der gewählte Sitz irgendeinen Bezug zur Stiftungstätigkeit hat. Auf die Einheit von Satzungs- und Verwaltungssitz ist zu drängen. Ein rein fiktiver Sitz ist nach herrschender Meinung unzulässig. Dies dient auch dazu, den jeweiligen Landesbehörden ihr Aufsichtsrecht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Stiftungen zu gewährleisten (vgl. MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 24). Der Stifter ist bei der Wahl des Sitzes nicht völlig frei, sondern die satzungsmäßige Entscheidung, wo sich der Sitz befindet, muss auch einen Bezug zur Tätigkeit der Stiftung oder zum Ort der Verwaltung haben. Dies entspricht auch dem Allgemeininteresse einer effektiven Stiftungsaufsicht. Daher sollte von einem Gleichlauf auszugehen sein und nur in bestimmten Ausnahmefällen ein Auseinanderfallen zulässig sein (vgl. Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, Kapitel 3, Rn. 19).

Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall. Die Verwaltung der Stiftung soll in Berlin geführt werden. Alle Vorstandsmitglieder (personenidentisch mit den Stiftern) haben keinen örtlichen Bezug zu Dresden (weder Wohnanschrift noch dienstliche Verortung). Mit Ihrem Schreiben vom 5. Januar 2024 haben Sie dies bestätigt. Der Stiftungszweck habe zum Sitz Dresden nicht weniger und nicht mehr Bezug als zu anderen deutschen Städten. Insoweit besteht kein expliziter Bezug der Stiftung „FUNDATIO" zu Dresden. Vielmehr sei die Stiftung Teil einer Überprüfung und rechtsstaatlichen Forschung zum neuen Stiftungsrecht. Hauptgegenstand der Forschungstätigkeit sei die Frage, welches Gewicht der grundrechtlich geschützten Stifter- und Stiftungsfreiheit bei der Auslegung des einfachgesetzlichen Stiftungsrechts (§§ 80 ff. BGB) zukomme. Das Projekt werde umfassend wissenschaftlich begleitet. (vgl. Pressemitteilung der Stifter vom 18. Januar 2024, www.fundatio.info). Da somit vorrangig Bundesrecht zur Disposition steht, die Gesetzgebungsinstanzen in Berlin verortet sind, der Verwaltungssitz in Berlin sein soll, die Durchführungen der Verfahren und wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne

des Stiftungszwecks vordergründig in Berlin stattfindet, liegt die Anerkennungsvoraussetzung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 c) BGB nicht vor.

Das von Ihnen vorgetragene Argument, die freie Sitzwahl sei von der Stiftungsfreiheit gedeckt, kann ob des Vorstehenden kaum überzeugen. Es ist zwar richtig, dass den Stiftern die Freiheit zugestanden wird, den Sitz frei zu wählen, um den satzungsgemäßen Zweck zu verfolgen. Vorliegend wird diese Sitzwahl jedoch rechtsmissbräuchlich ausgeübt, um die Entscheidung der Aufsichtsbehörde als rechtswissenschaftliche Untersuchung zu verwenden und nicht um einen über die bloße Stiftungsgründung hinausgehenden Zweck und die vollumfängliche Klärung der offenen Fragen zum neuen Stiftungsrecht zu verfolgen.

Zudem kann eine Stiftung nicht mehrere Sitze haben. Die gleiche Stiftung kann schwerlich verschiedenen Landesstiftungsgesetzen und damit der Zuständigkeit mehrerer Stiftungsbehörden unterliegen (vgl. MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 25, beck-online). Doch gerade dies ist vorliegend beabsichtigt. Für die Stiftung „FUNDATIO" wurden mit identischer Zweckausrichtung weitere Stiftungen in Darmstadt und Münster errichtet und jeweils die Anerkennungen beantragt. In diesen Verfahren sind zwischenzeitlich verwaltungsgerichtliche Klagen gegen die Ablehnung der Anerkennungen anhängig.

3.2.3 Hinsichtlich der im Stiftungsgeschäft zugesagten Vermögensausstattung führen Ihre vorgetragenen Argumente in der Widerspruchsbegründung vom 12. Mai 2024 zu keinem neuen Ergebnis. Die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke erscheint nicht gesichert, die Voraussetzung des § 82 BGB liegt nicht vor. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

Charakteristisch für die Stiftung sind der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen sowie die für die Stiftung typische Verknüpfung von Zweck und Vermögen. Der Stiftungszweck ist der Leitsatz der Stiftungstätigkeit, mit dem der Stiftung ein festes Ziel gegeben wird, an dem ihre Tätigkeit auszurichten ist. Das Vermögen der Stiftung ist das Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Vermögen, mit dem die Stiftung ausgestattet werden soll, muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks bei Entstehung der Stiftung gesichert erscheinen lassen. Nachhaltig ist eine Zweckerfüllung nur, wenn sie auch wirksam ist, das heißt das Tätigwerden der Stiftung muss sich spürbar, also mit einer gewissen Intensität, auswirken. Zwischen den Merkmalen dauerhaft und nachhaltig bestehen Wechselwirkungen. In der Regel gilt, dass eine nachhaltige Zweckerfüllung desto mehr Anstrengungen erfordert, insbesondere Vermögenseinsatz, je kürzer der Zeitraum ist, für den die Stiftung bestehen soll. Die Ausstattung einer Verbrauchsstiftung, die nur für eine kurze Zeit besteht, muss gesichert erscheinen lassen, dass der Zweck innerhalb der Zeitdauer der Stiftung auch nachhaltig erfüllt werden kann. Das setzt während der kurzen Zeitdauer der Stiftung einen erheblich größeren Mitteleinsatz für die Zweckerfüllung voraus als während des gleichen Zeitraums bei einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung (vgl. BT-Drs. 19/28173, 45f.).

Gemäß § 81 Abs. 2 BGB muss das gewidmete Vermögen, das heißt die Vermögensausstattung einer Stiftung so bemessen sein, dass eine positive Lebensfähigkeitsprognose getroffen werden kann. Der Stifter muss der Stiftungsaufsicht gegenüber plausibel darstellen, dass er mit den aus dem vorhandenen Vermögen resultierenden Erträgen in der Lage ist, den vorgegebenen Stiftungszweck zu erfüllen (vgl. Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, Kapitel 3, Rn. 4).

Die Stiftung „FUNDATIO" wurde laut Stiftungsgeschäft vom 12./15./17. Oktober 2023 als Verbrauchsstiftung für einen Zeitraum von zehn Jahren ab ihrer Entstehung errichtet. Sie kann laut Satzung in eine Stiftung umgewandelt werden, die auf unbestimmte Zeit besteht. Als Vermögen wurde der Stiftung im Stiftungsgeschäft ein Barvermögen in Höhe von zunächst insgesamt 10.000,00 Euro gewidmet. Nach dem Willen der Stifter kann es in jährlichen Raten zu zehn gleichen Anteilen über die Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, übertragen werden.

Ausweislich der dem Anerkennungsantrag beigefügten Prognoseberechnung erscheint mit dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Vermögen eine nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke nach § 2 Stiftungssatzung nicht gesichert. Ihre in der Widerspruchsbegründung vorgetragenen Punkte insbesondere unter 2. c) und d) führen zu keinem anderen Ergebnis. Jährlich stehen der Stiftung 1.000,00 Euro sowohl für die Zweckverwirklichung als auch für die sonstigen Ausgaben der Stiftung zur Verfügung. Ausweislich der Prognoserechnung stehen lediglich ca. 150,00 Euro zur Zweckverwirklichung, über die dargestellten Mittel für Öffentlichkeit und Kommunikation hinaus, zur Verfügung. Mit diesen Mitteln scheinen die umfangreichen Stiftungszwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung nicht realisierbar. Auf eine nochmalige Aufzählung wird verzichtet, wir verweisen auf den Ausgangsbescheid und § 2 der Stiftungssatzung. Wesentliche Kosten, die mit der Zweckerfüllung anfallen (wie Verfahrens- und Gerichtskosten etc.), blieben unberücksichtigt.

Die in Ihrer Widerspruchsbegründung unter 2. c) und d) aufgeführten Punkte sind nicht maßgeblich bei der Lebensfähigkeitsprognose der Stiftung. Es ist richtig, dass das Ehrenamt der Organmitglieder sich beim Kostenanfall einer Stiftung niederschlägt (keine Vergütung). Jedoch scheiden gerade aufgrund der ratenweisen Übertragung des Stiftungsvermögens Anlagemöglichkeiten und damit Ertragsmöglichkeiten aus. Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert zugesagt und ebenso ist das Knowhow der Organmitglieder sowie deren Netzwerk und Kanzleistrukturen nicht verbindlich für die Stiftung nutzbar (ohne Rechtsanspruch). Dies ergibt sich allein aus der Besetzung des Stiftungsorgans. Die Besetzung der Stiftungsorgane kann sich ändern und damit die hier vorgetragenen Rahmenbedingungen. Gar nicht berücksichtigt wird der Aspekt, dass diese Ratenzahlung möglicherweise nicht von jedem Stifter erfolgt. Die Stiftung müsste dann diesen Betrag auch noch einklagen.

Eine Stiftung muss aus sich selbst heraus lebensfähig sein. Wesentliches Kriterium ist das im Stiftungsgeschäft zugesagte Vermögen. Dieses ist vorliegend nicht ausreichend. Alle anderen von Ihnen vorgetragenen Aspekte sind nicht greifbar und ohne gesetzlichen Anspruch für die Stiftung. Es handelt sich um rechtlich unverbindliche Erklärungen. In der Betriebswirtschaftslehre wird menschliche Arbeitskraft als Humankapital (*Human Capital*) bezeichnet. Rechtlich und bilanziell

lässt sich diese Art von Kapital jedoch nicht wie eine Immobilie oder Aktien in das Stiftungsvermögen einbringen, da sie kein Eigentum der Organisation ist.

3.2.4 Der Name gehört zur Identitätsausstattung der Stiftung als eigenständiges Rechtssubjekt. Der Stifter ist zwar bei der Wahl des Namens grundsätzlich frei. Es sind jedoch die namensrechtlichen Anforderungen des § 12 BGB zu beachten, das heißt, der gewählte Name darf nicht dem Grundsatz der Namenswahrheit widersprechen (vgl. BT Drs. 14/8765, S. 10).

Zwischenzeitlich sind insgesamt sechs Stiftungen mit dem Namen „FUNDATIO" errichtet. Auch wenn noch keine dieser Stiftungen anerkannt wurde und damit Rechtsfähigkeit (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BGB) erlangt hat, wurde der Grundsatz der Namenswahrheit bereits an dieser Stelle nicht beachtet. Eine Eindeutigkeit des Namens hat letztlich bereits bei Errichtung zu erfolgen und kann nicht in ein nachfolgendes Satzungsänderungsverfahren verschoben werden, soweit dieser Sachverhalt bereits zum Zeitpunkt der Errichtung bekannt ist. Falls eine Stiftung mit einem derartigen unzulässigen Namen dennoch anerkannt werden würde, wäre die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Namensänderung anzuordnen, um die Erfüllung des Stiftungszwecks weiter zu sichern (MüKoBGB/Weitemeyer, 10. Aufl. 2025, BGB § 81 Rn. 22, beck-online). Die Anerkennungsvoraussetzung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 b) BGB liegt nicht vor.

Weitere, neue Aspekte wurden im Widerspruchsverfahren nicht vorgetragen. Der Widerspruch wird daher zurückgewiesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG. Gemäß § 73 Abs. 3 VwGO ist im Widerspruchsbescheid über die Kosten zu entscheiden. Da der Widerspruch zurückgewiesen wurde, tragen die Widerspruchsführer die Kosten des Verfahrens, § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

Gemäß § 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG ist zur Zahlung verpflichtet, wem die Amtshandlung individuell zuzurechnen ist. Vorliegend haben Sie die Entscheidung über den Widerspruch veranlasst, weshalb Ihnen die damit entstehenden Verwaltungsgebühren und Kosten aufzuerlegen sind. Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner, § 9 Abs. 2 SächsVwKG.

Die Erhebung der Widerspruchsgebühr beruht auf §§ 1, 3, 8 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Sie beträgt bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 5.000 Euro zu erheben.

Da es sich dabei um eine Rahmengebühr im Sinne des § 6 SächsVwKG handelt, mussten bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr der Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt werden. Der nach der Bearbeitungszeit ermittelte Verwaltungsaufwand beträgt

5,5 Stunden (92,39 Euro Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde für den hD). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Amtshandlung für die Stifter wird die Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt.

Nach § 18 SächsVwKG werden Kosten einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die hier festgesetzte Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro ist unter Angabe des Buchungskennzeichens **260304006041** bis spätestens 28. September 2026 auf das Konto IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22 der Hauptkasse des Freistaates Sachsen, Außenstelle Chemnitz, bei Deutsche Bundesbank (BIC: MARK DEF1 860) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 12. März 2024 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Empfangsbekenntnis